

falls kein dringenderer Grund vorliegt. Wie aber, wenn die Lectüre solcher Schriften unter Missachtung der Moral und der kirchlichen Verbote von den Schülern gefordert wird? wenn etwa die Schüler nicht vorankommen können, ohne einer so unerlaubten Forderung sich zu fügen?

Hier kann jedenfalls nur dann von einer Gestattung die Rede sein, wenn das periculum proximum des Glaubens zu einem remotum gemacht wird, indem man z. B. die Sophis men Lessings aufdeckt. Aber wie steht es alsdann mit den kirchlichen Verboten? An sich müssten die Gymnasiasten zuvor durch die bischöfliche Behörde sich die nöthige Erlaubnis verschaffen. Aber das ist praktisch kaum durchführbar. Unter diesen Umständen lässt sich also vielleicht sagen: das Verbot, als lex positiva, non urget cum tanto incommodo. Obendrein kann man vom Einzelnen die Beobachtung nicht fordern, falls unter den Augen der kirchlichen Behörden die Nichtbeobachtung so allgemein ist. Praktisch würde ich einem solchen Gymnasiasten erklären: Wenn Sie derartige Bücher nicht zu lesen brauchen, so lassen Sie es bleiben. Fordert man aber von Ihnen deren Lesung, und können Sie es ohne erheblichen Nachtheil nicht unterlassen, so dürfen Sie sich fügen, aber eben nur, so weit es nothwendig ist.

Wynandsrade.

L. v. Hammerstein S. J.

XI. (**Die Darreichung der heiligen Communion am Ostersonntage in Klosterkirchen.**) In den Pastoral- und Moralschriften auch der neuesten Zeit begegnet man der ausdrücklichen, öfter allerdings mehr oder weniger eingeschränkten Lehre, dass jeder Katholik gehalten sei, die Ostercommunion in seiner Pfarrkirche zu empfangen, dass Ordenspriester in ihren Klosterkirchen am Ostersonntage nur Ordensmitgliedern und der Hausdienerenschaft, nicht aber Laien überhaupt die Ostercommunion reichen dürfen, und dass durch den Empfang der gebotenen Ostercommunion in einer Klosterkirche das Gebot nicht erfüllt wird. (Amberger III S. 472, Schüch 8. Aufl. 680 n. 2., Hartmann Repertorium 5. Aufl. 413, Benger III 368, Scavini III 244, Lehmkuhl Compend. n. 608.) Dass diese Lehre auf kirchlichen Bestimmungen beruht, ist durchaus zweifellos. So schreibt das Rituale rom. in den Rubriken De communione paschali, nach Voraussichtung des im vierten Lateran-Concil vom Jahre 1215 erlassenen Gesetzes „Omnis utriusque sexus fidelis“ ausdrücklich vor, dass der Pfarrer selbst, wosfern er nicht rechtmässig verhindert ist, womöglich am Ostersonntage den eigenen Parochianen und außer diesen nur noch Fremden und Heimatlosen die Ostercommunion zu reichen habe. Ältere Decrete der römischen Congregationen (so namentlich S. C. C. vom 7. September 1615 und S. C. Ep. 10. September 1627) urgieren diese Vorschrift und gestatten dem Bischofe oder auch dem Pfarrer das Recht, einzelnen Parochianen den Empfang der Ostercommunion außerhalb der eigenen

Pfarrkirche zu erlauben; diese andere sollte vor allem die Kathedralkirche sein, nie aber eine Klosterkirche.

Heutzutage jedoch kann man, für unsere Länder wenigstens, dieses Gebot und respective Verbot als per desuetudinem abrogirt ansehen und als sicher annehmen, dass die Östercommunion wo immer, also auch in jeder Klosterkirche empfangen werden könne, und zwar nicht bloß während der Österzeit überhaupt, sondern auch am Östersonntage selbst, und dass demnach Ordenspriester in ihren Kirchen auch an diesem Tage die Östercommunion jedermann reichen können. Eine dahin lautende, für die gesammte Kirche giltige Erklärung des apostolischen Stuhles ist, unseres Wissens, zwar nicht gegeben worden; aber die Particular-Gesetzgebung gestattet den Empfang der Östercommunion außerhalb der eigenen Pfarrkirche ausdrücklich, wenn sie auch allerdings den Wunsch ausspricht, der Katholik möge dem Gebote der österlichen Communion in seiner Pfarrkirche genügen. So sagt das Prager Provinzial-Concil vom Jahre 1860: „Optamus insuper ut fideles communionem paschalem sumpturi propriam ecclesiam parochiale adeant; quamvis salutare istud necessitudinis parochialis vinculum temporum iniquitate laxatum aspero praecepto constringere nolumus: paterne tamen fideles monemus, ut qui aegre ferrent, si membra familiae declinarent a convivio, quod communis familiaribus laetitia paravit, nec ipsi deflectant a mensa communi, quae illos fide domesticos, charitate familiares et supernaturali nutrimento consanguineos demonstrat.“ (Tit. IV. cp. 6.) Ähnlich äußert sich das Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1858. Tit II ep. 6: „Fideles admonendi sunt, ut non omittant, juxta s. Concilii Lateranensis decreta communionem paschalem a proprio parocho aut ejus delegato suspicere. Ubi autem legis saluberrimae observantia sine animarum periculo urgeri non posset, episcopus permittat, ut fideles etiam in alia quam parochiali eorum ecclesia communione paschali reficiantur.“ Die Gründe für diese zur allgemeinen Gewohnheit gewordene relaxatio legis liegen eben darin, dass durch der Zeiten Ungunst der heilsame Verband zwischen Pfarrer und Eingepfarrten derart gelockert ist, dass man das Gesetz ohne Gefahr für die Seelen nicht urgieren kann, wie auch das Gebot, die Messe an Sonn- und Festtagen in der eigenen Pfarrkirche zu hören und die alljährliche Beicht bei seinem eigenen Seelsorger zu verrichten, nicht bloß durch die Gewohnheit abrogirt, sondern auch selbst von Päpsten als nicht bindend, wenigstens indirect bezeichnet worden ist. Was die Anhörung der Messe in der eigenen Pfarrkirche betrifft, so war diese Pflicht vor Zeiten sehr strenge. Noch im 14. Jahrhunderte verordnen die Statuta provincialis des ersten Prager Erzbischofs Ernest von Pardubitz: „Dominicis et aliis festis diebus presbyteri parochiarum, antequam missam celebrent, plebem interrogent, si alterius parochianus

sit in ecclesia, qui proprio contempto plebano ibi missam vult audire. Quem si invenerint, de ecclesia ejiciant sine mora.“ (De parochis.) Allein schon Leo X. hat in einer Constitution vom Jahre 1517 erklärt, dass die Bischöfe und Pfarrer jene Gläubigen nicht zurechtweisen sollen, die dem pflichtmäßigen Gottesdienste in einer Kirche der Mendicanten anwohnen. Dasselbe hat auch Pius V. in einer Constitution vom Jahre 1567 und Clemens VIII. durch die Constitution „Significatur“ vom Jahre 1592 gethan. Selbst das Concil von Trient (sess. 24. c. 4. de ref.) bestimmt bloß: „Moneat episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suaे interesse, ubi commode fieri potest, ad audiendum verbum Dei.“ Dass diese Worte sich auch auf die Anhörung der heiligen Messe beziehen, ist wohl selbstverständlich. Später wurde außer den Mendicanten auch anderen Orden das Privilegium zutheil, wornach die Anhörung der Messe in ihren Kirchen als Erfüllung der Sonntagspflicht zu gelten hat. Benedict XIV. (De synod. dioec. I. 11. ep. 14.) sagt, dass die alten Verordnungen über die Anhörung der Messe in der eigenen Pfarrkirche sowohl durch die Gewohnheit, als auch durch spätere Satzungen der Päpste außer Geltung gekommen sind. („Hicce sanctionibus derogatum nunc est non solum contraria consuetudine, verum etiam posterioribus summorum Pontificum constitutionibus.“)

Aehnliches gilt von der pflichtmäßigen wenigstens einmaligen Beicht im Jahre. Das oberwähnte Statut des Prager Erzbischofes Ernest fußt noch auf den ursprünglichen Bestimmungen, wenn es verordnet: „Nullus presbyter parochianum alterius, sine proprii sacerdotis licentia, nisi in mortis periculo constitutum, ad confessionem recipiat, cum eum absolvere nequeat vel ligare, neque ei ministret quocunque aliud ecclesiasticum sacramentum.“ Aber auch in dieser Beziehung erhielten zuerst die Mendicanten und später ebenfalls andere Orden das Privilegium, wornach die bei ihnen verrichtete Beicht als Erfüllung des Gesetzes zu gelten hat. Mit der Zeit hat sich die Praxis dahin ausgebildet, dass unter dem „sacerdos proprius“ jeder vom Diözesanbischofe approbierte Beichtvater zu verstehen sei und dass einem solchen jedermann, selbst gegen den Willen seines Pfarrers, beichten könne, um dem Gesetze zu genügen, wie denn auch die S. C. Ep. bereits im Jahre 1583 ausdrücklich erklärt hat. (S. Alphon. th. mor. lib. 6. n. 564 und 670. Scavini III edit. Lucani 1851. pg. 189; Amberger III 472.)

Die ursprünglichen Verordnungen, welche jeden Katholiken strenge verpflichteten, an Sonn- und Festtagen die heilige Messe in seiner Pfarrkirche zu hören und die alljährliche Beicht nur bei dem eigenen Pfarrer zu verrichten, stehen in einer Linie mit der Verordnung über den Empfang der Östercommunion von dem eigenen Pfarrer in der Pfarrkirche. Heutzutage genügt man dem Kirchengefesse, wo immer man die Messe hört und bei welchem approbierten

Priester immer man beichtet. Dies führt zu dem Analogieschlusse: 1. Dass man, auch abgesehen von der milderen Particular-Gesetzgebung, die Östercommunion, auch am Östersonntage, wo immer man will, empfangen kann, und 2. dass es den Regularen gegenwärtig nicht mehr verboten ist, auch am Östersonntage in ihren Kirchen die Östercommunion jedem zu reichen, der sich bei der Communionbank einfindet.

Zum Schluss führe ich noch Berardi (*Examen confessarii et parochi n. 1327. VI*) an, der die Frage, ob es der Pfarrer hindern könne, dass die Östercommunion auch in anderen Kirchen ertheilt werde, mit den folgenden Worten beantwortet: „*Stando in puncto juris: die dominica paschalis Regulares nequirent Eucharistiam distribuere christifidelibus (etsi possent aliis diebus intra quindenam — vom Palm- bis zum weißen Sonntag —), quamvis ex mera devotione communicent.* (Cf. *Bened. XIV. De Synod. IX. 14, 3.*) *Et hoc vetitum ad alias quoque ecclesias non parochiales extenderetur* (cf. *Scavini IV. 73*). *At vero plures dicunt, consuetudinem huic legi plus vel minus jam derogasse.* (Cf. *Liguori VI. 240. 5., Gousset n. 224, Frassinetti n. 265 et Scavini III 245.*) *Ego dicerem: 1. standum esse consuetudini locali, si inviolabiliter et perfecte servetur (Romae non solum die paschalis, sed etiam feria V in Coena Domini Regulares Eucharistiam distribuere non posse auctores passim dicunt).* Dicerem 2. *legem istam diebus nostris facile in destructionem potius quam in aedificationem redundare propter circumstantias valde mutatas; unde si epicheiae in loco jam fieri incoepissent, nec episcopus se opponeret, pro ss. Eucharistiae distributionis liceitate, etiam quoad illos, qui praecepto paschali satisfacere intendunt, stari posset.*“

Dies gilt in unseren Ländern noch mehr, als in Italien, weil hier die Pfarrkirchen seltener sind und die alte Disciplin infolge der Kirchenrevolution des 16. Jahrhundertes, in Böhmen aber noch ganz besonders durch den Hussitismus und Ultraquismus, schon früher gelockert worden ist.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skodopole,
Professor der Theologie.

XII. (Matrimonium praesumptum.) I. Erzählung des Falles: In einer Stadt, wo das Tridentinum nicht verkündigt ist, hat Bertha sich mit Cajus verlobt und auch versündigt. Dann verreist Cajus für einige Jahre ins Ausland. Unterdessen geht Bertha im Februar 1892 eine Ehe ein mit einem Protestant. Diese Ehe ist unglücklich und der Protestant lässt sich gerichtlich von Bertha scheiden. Nun erhebt der inzwischen heimgefehrte Cajus Ansprüche, Bertha als Frau zu besitzen; denn zwischen ihm und Bertha bestehে ein „matrimonium praesumptum“ und darum sei Berthas Ehe mit dem Protestant von vornherein ungültig.